

Gemeinde Soderstorf

Landkreis Lüneburg

Gemeinde Soderstorf:

B-Plan Nr. 14 „Agri-PV-Anlage Dehnsen Berg“
mit örtlicher Bauvorschrift

Stand: Vorentwurf Februar 2024

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Soderstorf durch:

Planungsbüro



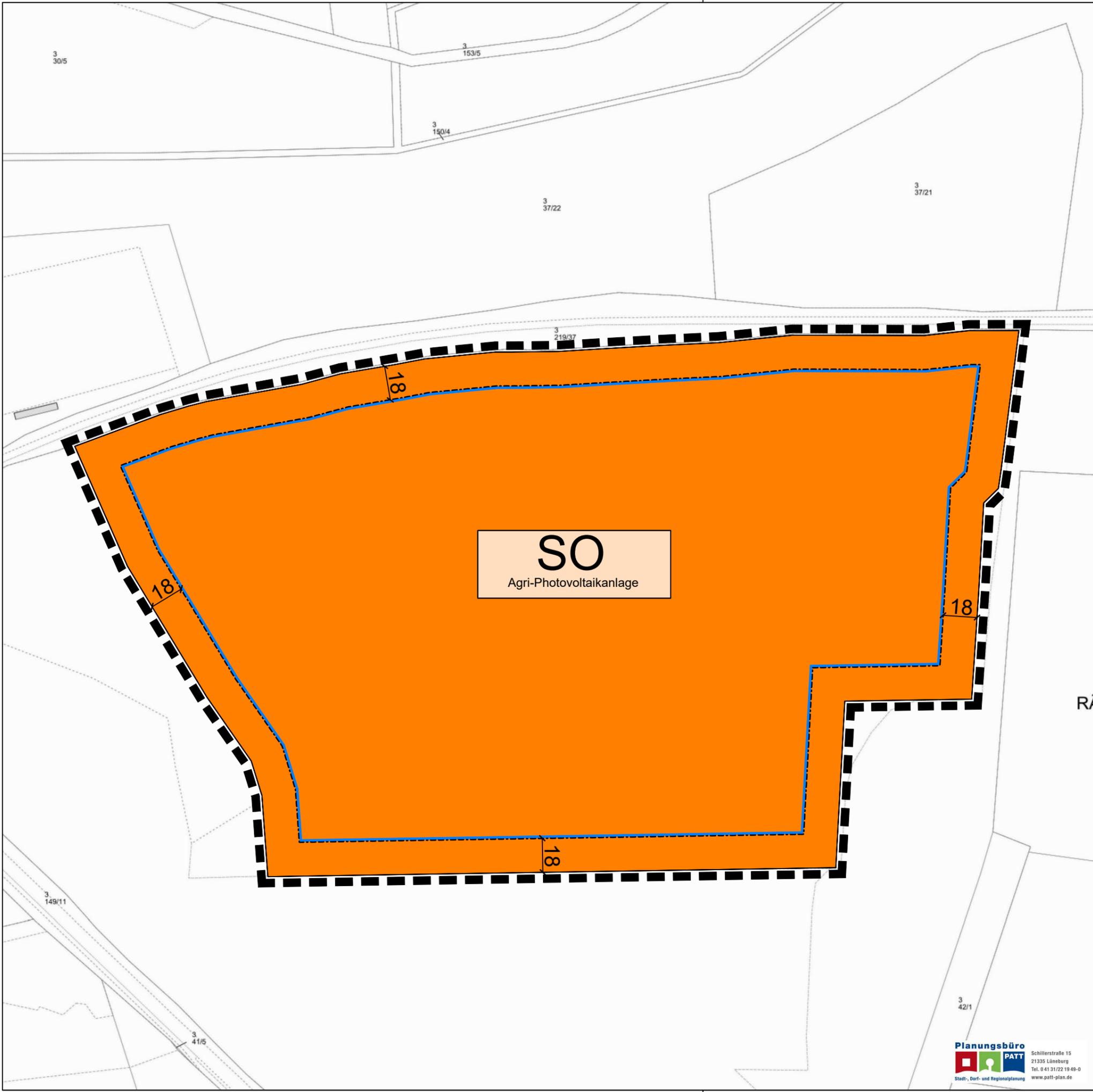
Stadt-, Dorf- und Regionalplanung

Schillerstraße 15

21335 Lüneburg

Tel. 0 41 31/22 19 49-0

www.patt-plan.de



Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 11 BauNVO)



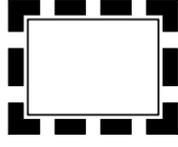
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung:
„Agri-Photovoltaikanlage“

2. Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)



Baugrenze

3. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

SO
Agri-Photovoltaikanlage

Gemeinde Soderstorf
Landkreis Lüneburg



Bebauungsplan Nr. 14
„Agri - PV-Anlage Dehnsen Berg“
mit örtlicher Bauvorschrift

Stand: Vorentwurf, November 2023



M. 1 : 2.000

Samtgemeinde Amelinghausen Gemeinde Amelinghausen Gemeinde Soderstorf

Landkreis Lüneburg

Samtgemeinde Amelinghausen:

59. Änderung des Flächennutzungsplanes
bezogen auf die Gemeinden Amelinghausen und die Gemeinde Soderstorf

Gemeinde Amelinghausen:

B-Plan Nr. 41 „Agri-PV-Anlage Dehnser Berg“
mit örtlicher Bauvorschrift

Gemeinde Soderstorf:

B-Plan Nr. 14 „Agri-PV-Anlage Dehnser Berg“
mit örtlicher Bauvorschrift

Kurzbegründung

Stand: Vorentwurf Februar 2024

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Ausgearbeitet im Auftrag der Samtgemeinde Amelinghausen und den Gemeinden Soderstorf und Amelinghausen durch:



Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

Übersichtsplan

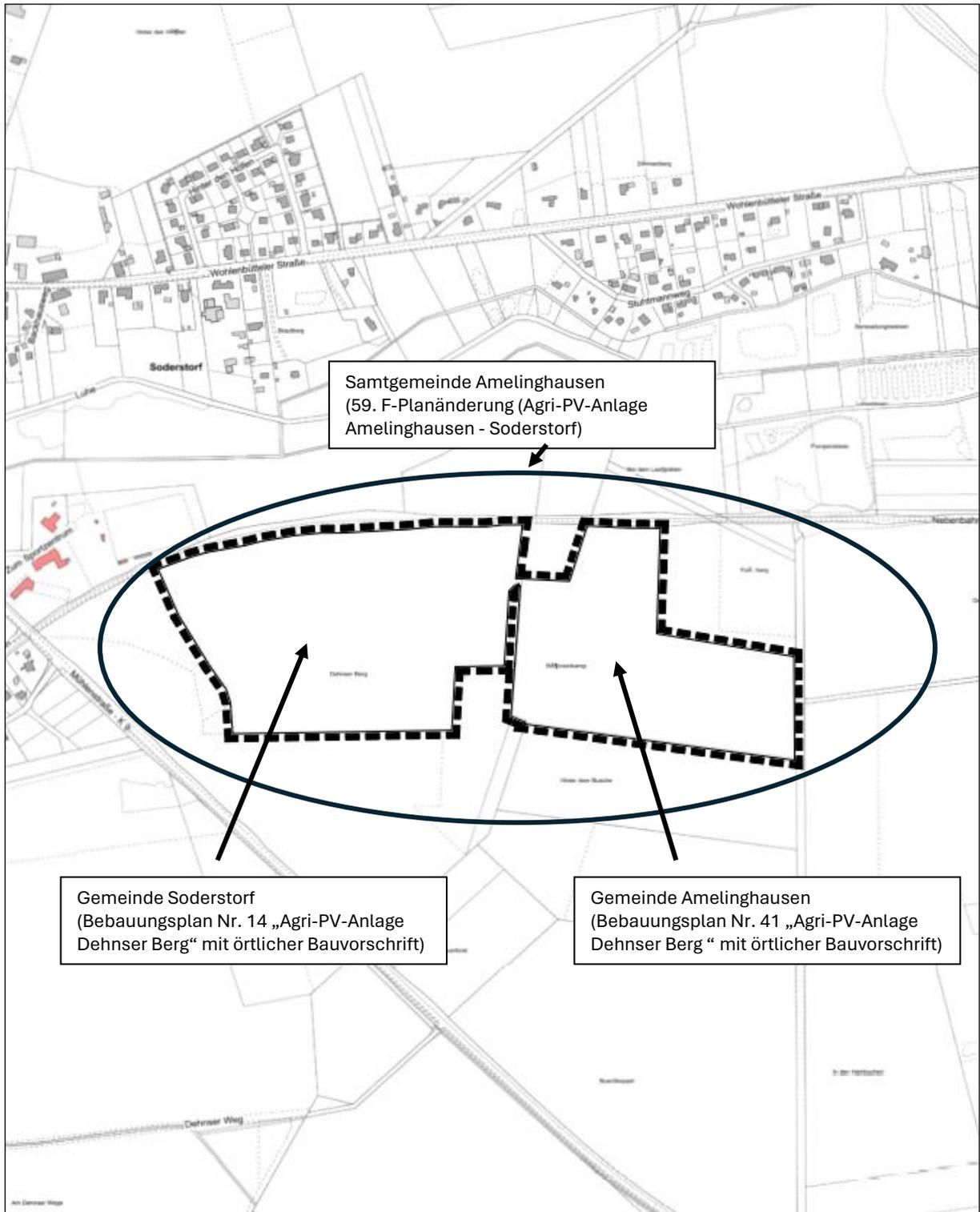


Abbildung 1: Übersichtsplan (genordet- ohne Maßstab)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|----|
| 1 | ANLASS, ALLGEMEINE ZIELE UND ZWECK DER PLANUNG..... | 4 |
| 2 | RÄUMLICHE UND STRUKTURELLE SITUATION - LAGE UND BEGRENZUNG..... | 5 |
| 3 | ART DES PLANVERFAHRENS..... | 6 |
| 4 | PLANUNGSVORGABEN | 6 |
| 4.1 | Allgemeine Vorgaben..... | 6 |
| 4.2 | Raumordnung | 7 |
| 4.3 | Flächennutzungsplan | 10 |
| 4.4 | Landschaftsrahmenplan (LRP) 2017 des Landkreises Lüneburg | 11 |
| 5 | BESTAND | 12 |
| 5.1 | Topografie..... | 12 |
| 5.2 | Derzeitige Nutzung | 12 |
| 6 | PLANUNG | 13 |
| 6.1 | Flächennutzungsplan | 13 |
| 6.2 | Bebauungsplan | 13 |
| 7 | UMWELTPRÜFUNG..... | 15 |
| 7.1 | Wesentliche Auswirkungen der Planung | 16 |
| 8 | PLANUNGSALTERNATIVEN | 18 |
| 9 | BAULEITPLANERISCHES VERFAHREN..... | 19 |

1 Anlass, allgemeine Ziele und Zweck der Planung

Die Samtgemeinde Amelinghausen liegt knapp 20 km südwestlich der Hansestadt Lüneburg im südwestlichen Bereich des Landkreises Lüneburg. Die Samtgemeinde umfasst neben dem namensgebenden Hauptort Amelinghausen vier weitere Mitgliedsge-
meinden (Soderstorf, Oldendorf, Betzendorf und Rehlingen).

Die Heidekraft Biogas GmbH & Co. KG plant in der Gemeinde Soderstorf sowie in der Gemeinde Amelinghausen, Ortsteil Etzen, auf zwei nebeneinanderliegenden Ackerflä-
chen südöstlich von Soderstorf die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV).
Auf einer Gesamtfläche von etwa 17,3 ha sollen Module mit einer Gesamtleistung von
bis zu 17,5 Mio kwh/Jahr installiert werden.

Die Modulreihen werden in Nord-Süd-Richtung aufgestellt, zwischen den Reihen wird in
üblicher Weise Ackerbau betrieben, so dass die Fläche zu ca. 85% weiterhin land-
wirtschaftlich genutzt wird. Die Module werden dem Sonnenstand nachgeführt und
richten sich automatisiert von Ost- bis West aus, um so eine effiziente Nutzung zu ge-
währleisten. Auf ca. 14,7 ha wird weiterhin Landwirtschaft betrieben, die Bereiche unter
den Modulen werden begrünt und machen ca. 2,6 ha aus.

Agri-PV Anlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 bis zu einer Größenordnung von 2,5 ha pri-
vilegiert im Außenbereich zulässig. Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine grö-
ßere Fläche handelt, ist zur bauleitplanerischen Sicherung dieser Agri-PV sowohl die Än-
derung des Flächennutzungsplans durch die Samtgemeinde Amelinghausen als auch
die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde Soderstorf und die Aufstel-
lung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde Amelinghausen erforderlich.

Mit der 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen
sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-Photovol-
taikanlage mittels Ausweisung eines Sondergebietes „Agri-Photovoltaikanlage“ ge-
schaffen werden.

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung werden durch die Gemeinden Soderstorf
und Amelinghausen die Bebauungspläne Nr. 14 sowie Nr. 41 aufgestellt. Der Geltungs-
bereich in der Gemeinde Soderstorf umfasst 10,5 ha und der in der Gemeinde Amelin-
ghausen umfasst 6,8 ha.

Die vorbereitenden und verbindlichen Planverfahren werden im weiteren Planungsver-
lauf aufgrund des unterschiedlichen Detailierungsgrades und Zuständigkeiten separat
weitergeführt.

2 Räumliche und Strukturelle Situation - Lage und Begrenzung

Das etwa 17,3 ha umfassende Plangebiet besteht aus 2 Ackerflächen und liegt südlich der Ortslage von Soderstorf. Die westlich gelegene Ackerfläche (10,5 ha) gehört zum Gemeindegebiet der Gemeinde Soderstorf, die östlich daran angrenzende Ackerfläche (6,8 ha) gehört zur Gemeinde Amelinghausen, zum Ortsteil Dehnsen.



Abbildung 2: Lage im Raum | Quelle: Luftbild Umweltkarten Niedersachsen, Zugriff Januar 2024 mit eigener Darstellung



Abbildung 3: Lage im Raum | Quelle: Luftbild Umweltkarten Niedersachsen, Zugriff Januar 2024

Wie den Abbildung 2 und Abbildung 3 zu entnehmen ist, liegen die Flächen in einem eher abgelegenen Areal und sind größtenteils von Wald umgeben. Die westliche

Ackerfläche ist durchgängig von Baumbestand umgeben – im Norden grenzt sie an die eingleisige Bahnstrecke an. Die Ackerfläche auf der Seite von Amelinghausen grenzt im Norden ebenfalls an die Bahnstrecke und im Süden an eine Ackerfläche an.

Das Änderungsgebiet liegt abgeschirmt, was die Einsehbarkeit und die Belastungswirkung für die nahegelegenen Anwohner minimiert.

Die Einspeisung soll über das Umspannwerk Wetzten erfolgen.

3 Art des Planverfahrens

Aufgrund der Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes können die beiden Bebauungspläne derzeit nicht als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden. Um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Die Bauleitpläne werden im Normalverfahren aufgestellt.

Im weiteren Verlauf der Aufstellungsverfahren wird somit jeweils ein Umweltbericht erarbeitet. Dazu werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Umweltprüfung ermittelt, das Kompensationskonzept erstellt und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abgearbeitet. Als Grundlage werden eine Biotopkartierung und artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt.

4 Planungsvorgaben

4.1 Allgemeine Vorgaben

Die Bundesregierung hat die Ziele für eine Nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030) übernommen und u. a. das Nachhaltigkeitsziel Nr. 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ im nationalen Recht -u.a. im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG), im Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG) bzw. auch im Baugesetzbuch (BauGB)- verankert.

Im Baugesetzbuch (BauGB) wurde der § 35 BauGB, der das Bauen im Außenbereich regelt, ergänzt und in § 35 Abs.1 Nr. 8 und 9 BauGB neue Privilegierungstatbestände im Zusammenhang mit der Nutzung solarer Strahlungsenergie aufgenommen. Diese umfassen derzeit u.a. Privilegierungstatbestände im Bereich von Autobahnen, bestimmten Schienentrassen und für Agri-PV- Anlagen in Bezug zu land-, forstwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Betrieben.

Das Klimaschutzgesetz formuliert in § 3 KSG das Ziel, das bis zum Jahr 2030 die Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 um mindestens 65 Prozent gemindert werden sollen und bis 2045 eine Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird.

Niedersachsen hat für die Umsetzung dieser Ziele das NKlimaG beschlossen und u.a. Leistungsziele für die Nutzung solarer Strahlungsenergie formuliert. Demnach sollen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 (a) NKlimaG auf mindestens 0,5 Prozent der Landesfläche bis 2033 Strom durch Freiflächenanlagen gewonnen werden.

4.1.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023

Durch das EEG hat die Bundesregierung dem Ausbau der erneuerbaren Energie einen gesetzlichen Vorrang geben. Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien gilt, dass diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen und in der Schutzgüterabwägung vor / neben anderen Belangen als vorrangiger Belang behandelt werden (§2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023):

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Somit können ggf. konkurrierende privilegierte Nutzungen (z.B. Landwirtschaft, Erholung, Landschaft...) zu Gunsten der Entwicklung von Flächen für Photovoltaikanlagen zurückgestellt werden.

4.2 Raumordnung

Nach §1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe des Gesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. So sind die Bauleitpläne generell an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen.

4.2.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Die fortgeschriebene Fassung des LROP 2017 ist seit dem 17.09.2022 in Kraft getreten.

Im zeichnerischen Teil des LROP erfolgen keine konkreten Darstellungen für das Plangebiet. In der beschreibenden Darstellung heißt es im Abschnitt 4.2.1 (01) Satz 4 des LROP:

„Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.“

Weiter heißt es auch im Abschnitt 4.2.1 (03) Satz 1:

„Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis zum Jahr 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden.“

Durch die vorliegende Planung wird sowohl ein Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet und durch die Umsetzung als Agri-PV-Anlage wird sichergestellt, dass diese Fläche zu 85% weiterhin der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Die Ziele und Grundsätze des LROP können mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung und den verbindlichen Bauleitplänen ohne Nutzungskonflikte beachtet und umgesetzt werden.

4.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm 2003

Die folgende Abbildung zeigt die zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 in der Fassung der 2. Änderung aus dem Jahr 2016 für den Landkreis Lüneburg für den Bereich der Änderungsfläche und weiterer Umgebung.

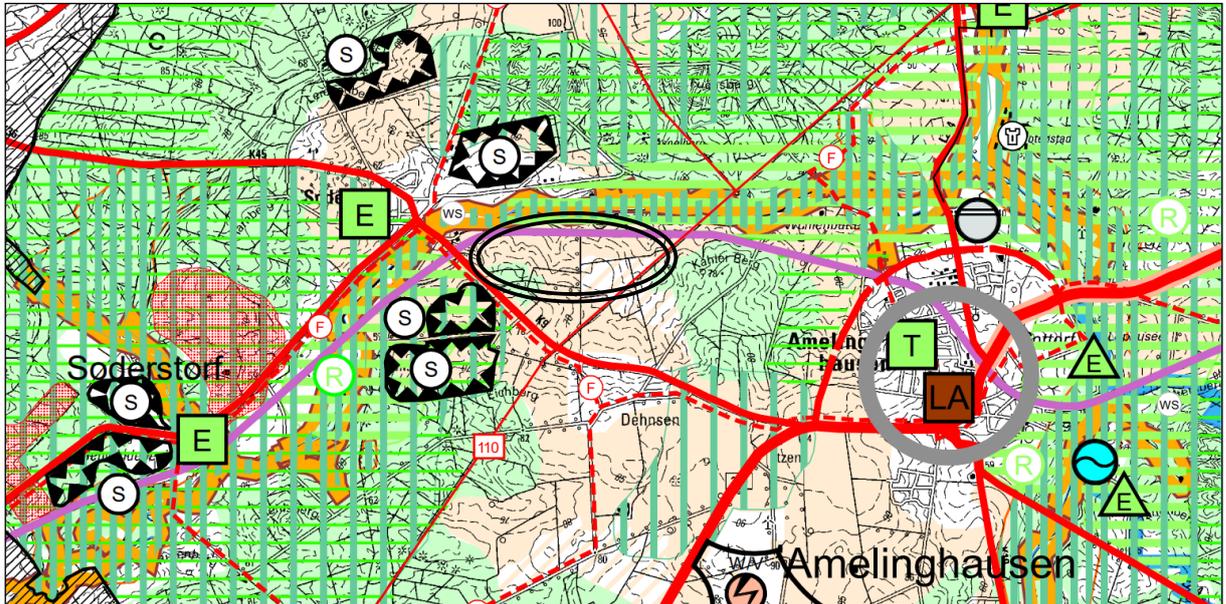


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem RROP (Landkreis Lüneburg) | Plangebiet: schwarze, doppelte Linie

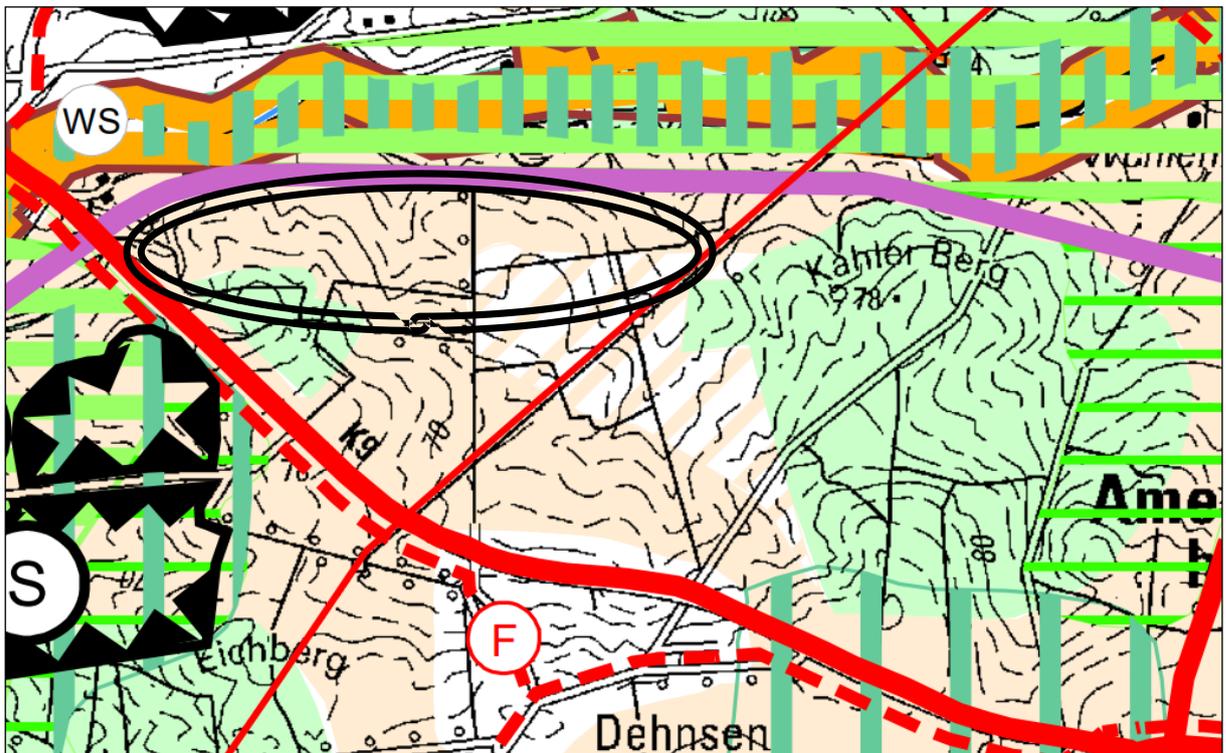


Abbildung 5: Ausschnitt des Plangebietes (schwarze, doppelte Linie)

Im RROP des Landkreis Lüneburg stellen die betreffenden Grundstücke als **Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft**, aufgrund hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (3.2.1 04) dar.

Weiterhin grenzt das Plangebiet im Norden an die Eisenbahnstrecke mit regionaler Bedeutung (4.1.2 08) an sowie im Nord-Westen an die Kreisstraße 9 (als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (4.1.2.03) sowie dazu parallel verläuft ein regional bedeutsamer Fahrradweg. Zwischen dem Fahrradweg und dem Plangebiet befindet sich ein Waldbestand, so dass die Fläche von der Wegeführung nicht einsehbar ist.

Nördlich des Plangebietes und der Eisenbahntrasse verläuft die Luhe, als Gewässer 2. Ordnung. Dieser Landschaftsbereich wird als Vorranggebiet Natur und Landschaft (senkrechte grüne Streifen 3.1.2 08) sowie als Vorranggebiet Natura 2000 (3.1.3 01) dargestellt. Ergänzend wird ein Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft (grüne waagerechte Streifen 3.2.3 07) dargestellt.

Östlich des Plangebietes wird das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials 3.2.1 04) weitergeführt, welches dann in ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft, diagonal gestreift 3.2.1 04) übergeht.

Südlich des Plangebiets schließt sich sowohl ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials 3.2.1 04) wie zur Kreisstraße hin gelegen ein Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft (hellgrün 3.2.1 14) an.

Südlich des Plangebietes verläuft in 500 bis 700m Entfernung eine ELT Leitungstrasse, welche als Vorranggebiet (110 kV) dargestellt wird.

Durch die Planung werden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in Anspruch genommen. Aufgrund des Planungsziel auf diesen Flächen Agri-PV Anlagen zu installieren, bleiben diese Flächen aber auch weiterhin für die Landwirtschaft nutzbar. Auch die Natur- und Erholungsfunktionen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, da aufgrund des Waldes das Landschaftsbild entlang der Wegeführung nicht beeinträchtigt wird und die sensiblen Naturgüter durch die Schienentrasse bereits räumlich vom Plangebiet getrennt sind.

Die Ziele der Raumordnung stehen den Planungen nicht entgegen.

4.3 Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen werden Flächen für Landwirtschaft dargestellt.

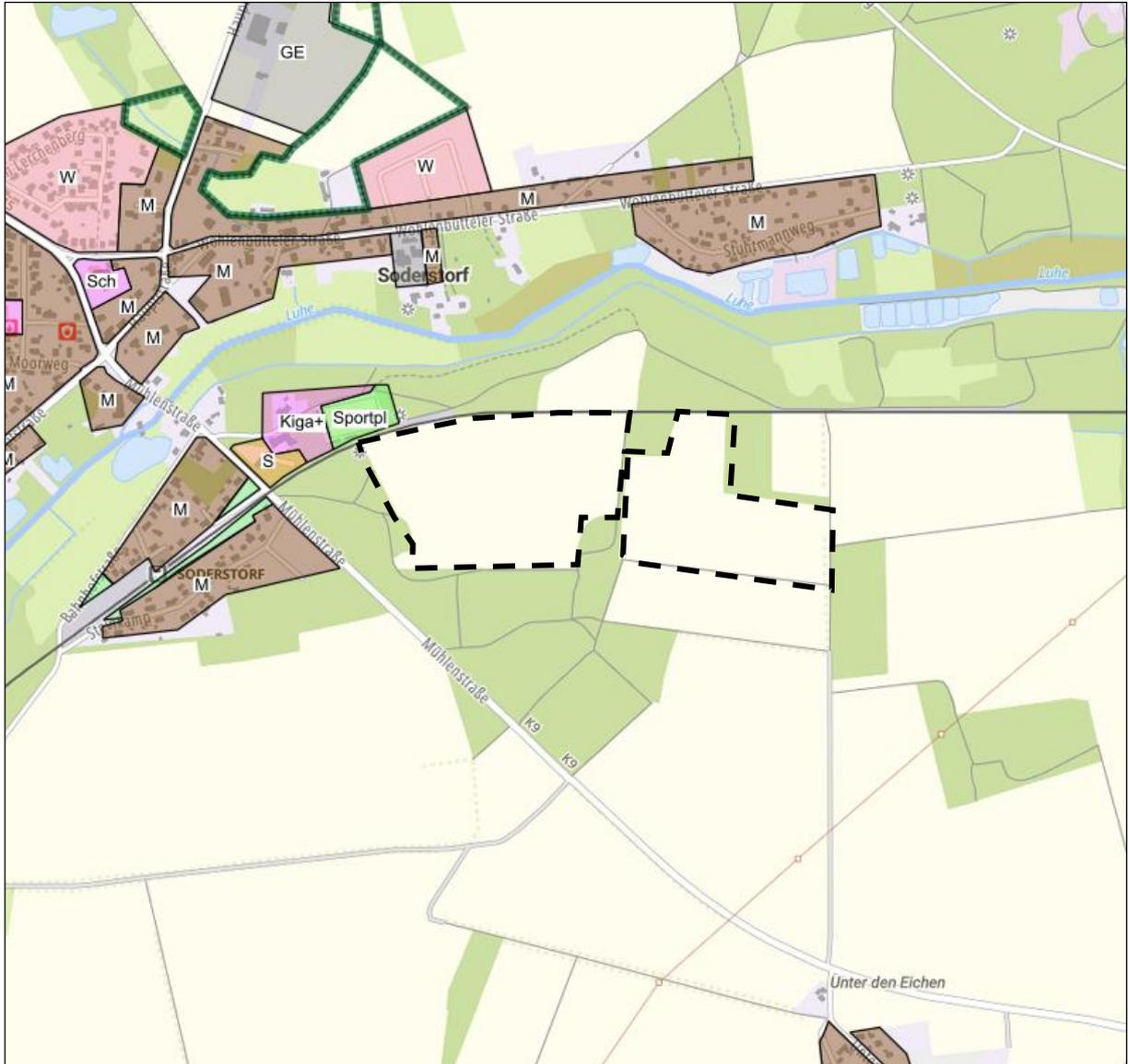


Abbildung 6: Ausschnitt Flächennutzungsplan Samtgemeinde Amelinghausen (Quelle: Geoprtal Landkreis Lüneburg, Zugriff: Januar 2024) – Plangebiet: schwarze, unterbrochene Linie

Da die vorgesehene Planung nicht die Voraussetzungen der Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs.1 aufweisen, muss, um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, der Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung der beiden Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

4.4 Landschaftsrahmenplan (LRP) 2017 des Landkreises Lüneburg

Der Landschaftsrahmenplan (Maßstab 1:10.000) weist die im Geltungsbereich vorhandenen Ackerflächen als Sandacker (AS) aus. Die vorhandene Wallhecke (HW) wird als Verbindungselemente (Trittsteinbiotope) innerhalb des Biotopverbundsystems ausgewiesen.



Abbildung 7: Ausschnitt aus dem LRP „Biototypen“ mit dem Plangebiet. Plangebiet: schwarze, unterbrochene Linie.



Abbildung 8: Luftbild(Geoportal, LK Lüneburg 2021 – abgerufen am 24.02.2024) Plangebiet: schwarze, unterbrochene Linie

Das Luftbild (Geoportal LK Lüneburg, 2021) zeigt, dass bereits heute im nördlichen Bereich eine Verbindung der Ackerflächen besteht und zur Zufahrt auf die Ackerflächen genutzt wird. Die Wallhecke wird durch die Planung nicht erstmalig in Anspruch genommen. Weiterhin sind die unterschiedlichen Planungsmaßstäbe zu berücksichtigen, so dass

die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes der Planung nicht entgegenstehen.

5 Bestand

5.1 Topografie

Das Gelände weist eine Höhendifferenz von etwa 10 m auf.

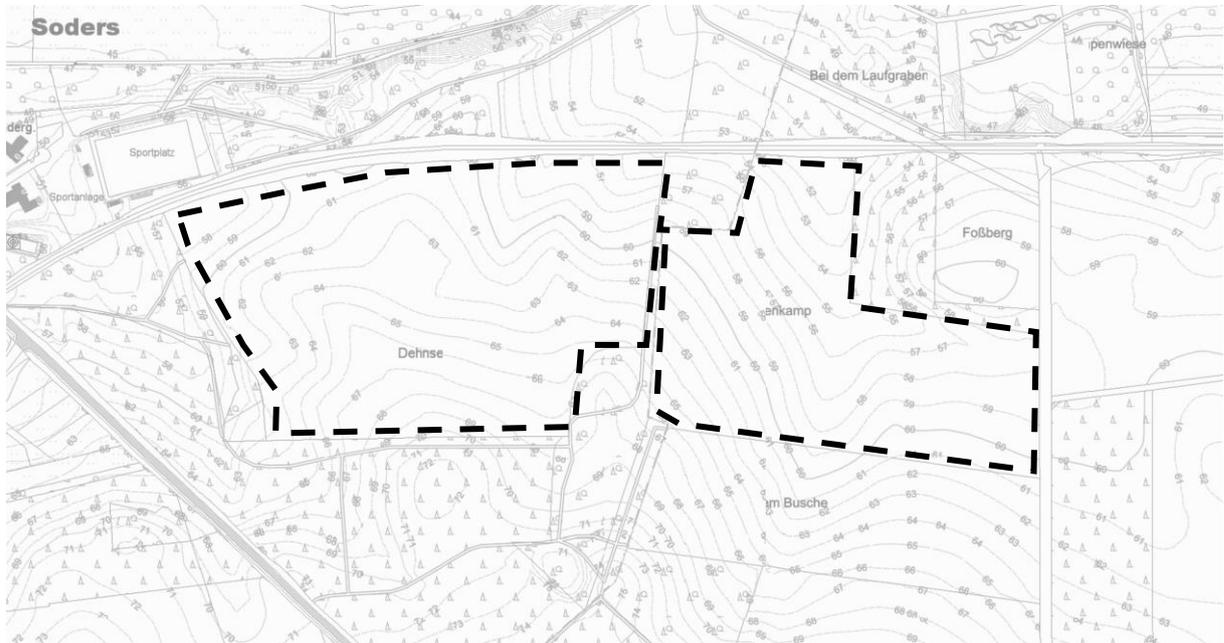


Abbildung 9: Topographie- Nibis Kartenserver | Plangebiet schwarze, unterbrochene Linie

5.2 Derzeitige Nutzung

Das Plangebiet wird gegenwärtig als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Zwischen den beiden Ackerflächen befindet sich eine Überfahrt, um beide Flächen miteinander zu verbinden. Diese soll auch in Zukunft weiter als Verbindung weiter genutzt werden. Das Plangebiet ist nahezu vollständig von Baumbeständen bzw. Waldflächen umgrenzt.



Abbildung 10: Plangebiet Amelinghausen



Abbildung 11: Plangebiet Soderstorf

6 Planung

6.1 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan wird die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaikanlage“ dargestellt.

6.2 Bebauungsplan

6.2.1 Festsetzungen

Die Bebauungspläne Nr. 14 (Gemeinde Soderstorf) und Nr. 41 (Gemeinde Amelinghausen) setzen ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaikanlage“ fest, so dass diese Flächen für die Gewinnung solarer Strahlungsenergie wie auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Auf diesen Flächen sind weiterhin auch Anlagen zulässig, die für den Betrieb der Anlage notwendig sind. Darunter können u.a. Technikgebäude für elektrische Umformeranlagen und anderes technisches und elektronisches Zubehör, das erforderlich für PV-Anlagen ist, fallen.

Des Weiteren sind die für die Erschließung und für die Sicherheit der Anlage notwendigen Einrichtungen wie Zufahrten, Wendeplätze und eine Einfriedung zulässig.

Es wird eine umlaufende Baugrenze im Abstand von 18 m festgesetzt. Diese wird zum einen aus Gründen der Bewirtschaftung, aus Effizienzgründen und um den Einfluss der Verschattung durch den Baumbestand auf die Energieausbeute zu reduzieren sowie zur besseren Eingliederung in die Landschaft vorgesehen.

6.2.2 Installationskonzept

Die Modulreihen werden in Nord-Süd-Richtung installiert. Der Reihenabstand ist so gewählt, dass 85% der Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden wird. Die Module ermöglichen eine Nachführung, die sich am Sonnenstand orientiert.



Abbildung 12: Beispielhafte Ausrichtung der Module auf der Fläche (Quelle: SolarRainTracker, Wischmann)

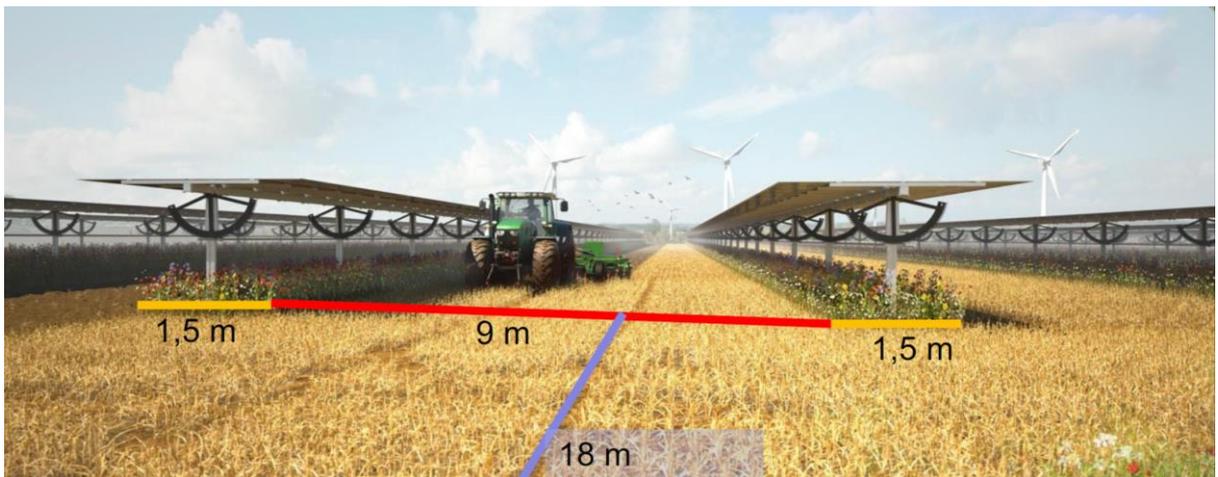


Abbildung 13: Schematische Darstellung Agri-PV Anlage (Quelle: SolarRainTracker/ EWS; Wischmann)

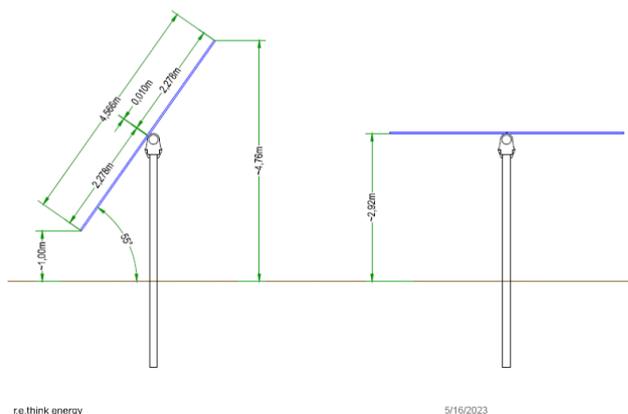


Abbildung 14: Module: Trina Tracker für Agri-PV | Cropvoltaics Tracker – r.e. think energy | BayWa r.e. Light Master 2023

6.2.3 Erschließung

Die Flächen werden von Süden über einen Wirtschaftsweg, der von der K9 abzweigt, leicht versetzt gegenüber der Straße „Unter den Eichen“ erschlossen.

6.2.4 Städtebauliche Werte

Das Plangebiet von ca. 17,3 ha teilt sich wie folgt auf:

- Modulstellflächen, unterhalb der Module begrünt: 2,6 ha
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen: 14,7 ha

Hierbei liegen 6,8 ha im Gemeindegebiet Amelinghausen und 10,5 ha im Gemeindegebiet Soderstorf.

7 Umweltprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanungen wird eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Inhalte sich an den Vorgaben des § 2 Abs. 4 und des § 2a BauGB (Umweltprüfung/ Umweltbericht) orientieren. Maßgeblich für die Erstellung des Umweltberichts ist Anlage 1 des BauGB.

Der Umfang und Detaillierungsgrad soll für die Planverfahren von den Gemeinden bzw. von der Samtgemeinde bestimmt werden. Dieser Umfang orientiert sich an den erforderlichen Belangen für die Abwägung. Hierzu dient auch die frühzeitige Beteiligung der maßgeblichen Behörden.

In diesem Rahmen erfolgt eine Bestandsanalyse und -bewertung der Schutzgüter: Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen unter Berücksichtigung der biologischen Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, soweit diese für die umweltbezogene Abwägung notwendig und aufgrund der vorliegenden Situation zielführend ist.

Ein artenschutzrechtliches Gutachten wurde beauftragt und die Bestandserfassung wird derzeit durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im weiteren Planungsprozess eingearbeitet.

7.1 Wesentliche Auswirkungen der Planung

| Schutzgut | Aspekt | Bewertung | Betroffenheit |
|-----------|--|--|--|
| Mensch | Emissionen | Von einer Agri-Photovoltaik-Anlage sind keine erheblichen Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen anzunehmen. | Keine erheblichen Auswirkungen |
| | Landschaftsgebundene Erholung | Das Plangebiet liegt mindestens 200 m vom nächsten Siedlungsbereich entfernt und ist zu diesen durch einen dichten Baumbestand nicht einsehbar. Für die Naherholung ist der überplante Landschaftsraum kaum einsehbar bzw. nur geringfügig im süd-östlichen Plangebiet. Visuelle Beeinträchtigungen sind somit nicht erkennbar | Keine erheblichen Auswirkungen |
| Pflanzen | Biotope |  Abbildung 15: Ausschnitt Landschaftsrahmenplan (Biotope) Kategorie: <u>Acker- Sandacker</u> : geringe Bedeutung (I) <u>Gebüsch und Gehölzbestände</u> : von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (IV). Hinweis: Keine erstmalige Inanspruchnahme. Die Bereiche werden bereits heute zur Überfahrt genutzt. Außerhalb des Plangebietes: Der Waldbestand wird durch die Baugrenze zusätzlich geschützt. | Keine erheblichen Auswirkungen. Durch die Extensivierung der Nutzung unterhalb der Module wird die Biodiversität gefördert. |
| Tiere | Regional bedeutsame Tiere und Pflanzen |  Abbildung 16 Ausschnitt Landschaftsrahmenplan (Regional bedeutsame Tier und Pflanzenarten): Keine Hinweise zu den Artengruppen: Avifauna, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Tagfalter, Fledermäuse Anthropogenen Vorbelastung als Ackerflächen. Lebensraum für nur wenige Tierarten | Aufgrund der zur Zeit vorliegenden Daten keine erheblichen Auswirkungen anzunehmen, die der Planung entgegenstehen. Ein Artenschutzgutachten wird erstellt. |

| Schutzgut | Aspekt | Bewertung | Betroffenheit |
|-----------|-----------------------------|---|--|
| | Kleinsäuger | Je nach Einfriedung der Anlagen ist hier sicherzustellen, dass diese für Kleinsäuger passierbar bleiben. | Aufgrund der vorliegenden Daten keine erheblichen Auswirkungen anzunehmen, die der Planung entgegenstehen. |
| | Avifauna | Inwieweit die Planung einschränkende Auswirkungen auf Feldvögel und Bodenbrüter hat wird in einem speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht | Ein Artenschutzgutachten wird erstellt. |
| Fläche | Flächeninanspruchnahme | Die Befestigung/Verankerung der Modultische führt zu einer sehr geringen Inanspruchnahme von Fläche. Ein unkomplizierter und rückstandsloser Rückbaubarkeit der Anlage ist gewährleistet. | Keine erheblichen Auswirkungen |
| Boden | Lebensgrundlage |  <p>Abbildung 17: Ausschnitt Landschaftsrahmenplan (BUEK 50 Bodenübersichtskarte)</p> <p>Bodentyp: Braunerde 85% der Fläche werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt. 15 % der Fläche werden extensiviert</p> <p>Nur für Trafostationen sind kleinteilige Vollversiegelungen zu erwarten.</p> | Keine erheblichen Auswirkungen |
| | Archivfunktion | Es sind keine Böden mit kultur- oder naturgeschichtlicher Bedeutung betroffen | Keine erheblichen Auswirkungen |
| | Nutzfunktion | Die bestehende landwirtschaftliche Fläche bleibt der Landwirtschaft durch die Planung zum größten Teil erhalten. | Keine erheblichen Auswirkungen |
| Wasser | Grundwasser | Anfallendes Oberflächenwasser wird auch weiterhin über die belebte Bodenzone dem Grundwasser über Versickerung dem Grundwasser zugeführt. Flächen kann das anfallende Oberflächenwasser auch weiterhin | Keine erheblichen Auswirkungen |
| | Oberflächenwasser | Es sind keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden | Keine erheblichen Auswirkungen |
| | Hochwasserschutz | Das Gebiet liegt nicht in einem Hochwassergefährdeten Bereich | Keine erheblichen Auswirkungen |
| Luft | CO ₂ -Emissionen | Der Betrieb der Anlage unterstützt die Klimaschutzziele und trägt zur Reduktion von Treibhausgasemissionen (z.B. CO ₂) bei. | Erheblich positive Auswirkungen |

| Schutzgut | Aspekt | Bewertung | Betroffenheit |
|-------------------------------|---------------------------------------|--|--|
| Klima | Mikroklima | Aufgrund der Lage ist keine Beeinträchtigung von Luftaustauschprozessen oder Kaltluftströmen anzunehmen. Auf den überstellten Flächen wird es zu einer kleinklimatische Auswirkungen kommen, diese ist nicht generell als negativ zu bewerten. | Keine erheblichen Auswirkungen |
| Energie | | Der Betrieb der Anlage trägt zu einer klimaneutralen Energiegewinnung bei und unterstützt das Erreichen die Ziele des Klimaschutzes | Erheblich positive Auswirkungen |
| Landschaftsbild | | Der Eingriff ins Landschaftsbild wird durch geringe Sichtbarkeit der Anlage aufgrund des nahezu vollständigen Baumbestandes um die Flächen minimiert. | Keine erheblichen Auswirkungen |
| Kultur- u. sonstige Sachgüter | | Derzeit liegen keine Informationen vor, die dazu führen, dass eine Beeinträchtigung anzunehmen ist. | Aufgrund der vorliegenden Daten keine erheblichen Auswirkungen anzunehmen, die der Planung entgegenstehen. |
| Schutzgebiete | Natura 2000 (Luhe und untere Neetze) | Schutzgebiet liegt nördlich, oberhalb der Bahntrasse Die Bahntrasse stellt eine räumliche Trennung dar | Keine erhebliche Beeinträchtigung |
| | Landschaftsschutzgebiet (LK Lüneburg) | Schutzgebiet liegt nördlich und oberhalb der Bahntrasse Die Bahntrasse stellt eine räumliche Trennung dar | Keine erhebliche Beeinträchtigung |

Fazit: Nach derzeitigem Kenntnisstand löst die Planung keine Eingriffe aus, die der Planung grundsätzlich gegenüberstehen.

Ein spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wird zur Zeit erstellt.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden -durch die geringfügige Versiegelung von Flächen z.B. für eventuell erforderliche Betriebsgebäude (Trafostation) und für die Stützen der Photovoltaikanlagen- kann durch Biotopaufwertungen unter den Bereichen der PV-Modulen, die nicht der landwirtschaftlichen Bearbeitung zugänglich sind und derzeit Sandacker darstellen, innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden.

8 Planungsalternativen

Das Plangebiet eignet sich besonders für die Errichtung einer Agri-PV Anlage da keine Belange der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen. Durch die Kombination von Landwirtschaft und der Nutzung von solarer Strahlungsenergie werden die Flächen optimal genutzt. Die Flächen sind nahezu vollständig von Waldflächen umgeben, so dass auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als unerheblich einzustufen sind. Durch das Vorhaben kann ein Beitrag zur Erfüllung des Flächenziels für Freiflächen-Photovoltaik geleistet werden.

9 Bauleitplanerisches Verfahren

Die drei Verfahren werden parallel durchgeführt.

Die frühzeitige Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt zunächst auf der vorliegenden Grundlage.

Im weiteren Planverfahren werden jeweils separate Begründungen und Umweltberichte erarbeitet und die Planverfahren getrennt aber zeitlich parallel weitergeführt.

Samtgemeinde Amelinghausen

Am hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen die Aufstellung der 59. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Gemeinden Soderstorf und Amelinghausen beschlossen.

Am hat der Rat im Weiteren die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gemeinde Amelinghausen

Am hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Agri-PV-Anlage Dehnser Berg“ mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen.

Am hat der Rat im Weiteren die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gemeinde Soderstorf

Am hat der Rat der Gemeinde Soderstorf die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Agri-PV-Anlage Dehnser Berg“ mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen.

Am hat der Rat im Weiteren die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.